

## Bekanntmachung

*über die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 11, "Josef-Straubinger-Weg"  
gemäß § 12 BauGB*

Der Gemeinderat hat am 01.02.1995 den Bebauungsplan Nr. 11, "Josef-Straubinger-Weg" gemäß § 10 BauGB u. Art. 91 Abs. 1-4 BayBo als Satzung beschlossen.

Das Landratsamt Altötting, - Sg.71 - hat mit Schreiben vom 18.07.1995 mitgeteilt, daß gegen den Bebauungsplan Nr. 11 "Josef-Straubinger-Weg" eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Sitzungssaal der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Str. 9, 84571 Reischach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.


*Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).*

*Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.*

Ortsüblich bekanntgemacht durch  
Anschlag an den Amtstafeln

am: 25. Juli 1995


abgenommen am: 04. Sep. 1995

  
.....  
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)



Reischach, den 25.07.1995

Gemeinde Reischach

  
.....  
Ertl, 1. Bürgermeister